



Zusatzbedingungen der Quirin Privatbank AG zur Depot- und Kontoführung im Rahmen der von der quirion AG angebotenen Dienstleistungen

(gültig ab 20.09.2021)

Nachstehende Regelungen gelten ausschließlich für Kunden, für die die Quirin Privatbank AG (nachfolgend „Bank“) im Rahmen eines zwischen dem Kunden und der quirion AG (nachfolgend „quirion“) bestehenden Vermögensverwaltungsvertrags ein Depot nebst Verrechnungskonto oder im Rahmen der Anlagevermittlung ein Verrechnungskonto führt, und ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Quirin Privatbank AG im Hinblick auf besondere Regelungen, insbesondere in Bezug auf das – im Rahmen dieser Vertragsverhältnisse – eingeschränkte Leistungsspektrum. Sofern und soweit die nachfolgenden Bedingungen von den im Übrigen für das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Bank geltenden Bedingungen, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen, abweichen und/oder im Widerspruch zu diesen stehen, haben die nachfolgenden Regelungen Vorrang.

1. Eingeschränkter Leistungsumfang

Die Bank stellt dem Kunden ein Depot nebst Verrechnungskonto (zusammen das „quirion-Depot“) oder ein Verrechnungskonto ohne Depot (nachfolgend „quirion-Konto“) ausschließlich im Zusammenhang mit den von quirion auf Grundlage eines zwischen dem Kunden und quirion bestehenden eigenständigen Vertragsverhältnisses zu erbringenden Finanzdienstleistungen zur Verfügung.

a) Vermögensverwaltung

Sofern und soweit quirion im Rahmen des zwischen dem Kunden und quirion geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrags bevollmächtigt ist, über die Vermögenswerte nach eigenem Ermessen zu verfügen, dient das quirion-Depot der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, der Durchführung von Wertpapiergeschäften, namentlich der Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren („Wertpapieraufträge“) sowie der mit der Durchführung der Wertpapieraufträge im Zusammenhang stehenden Zahlungsdienste. Die Auftragserteilung erfolgt ausschließlich durch quirion. Eine Möglichkeit, gegenüber der Bank eigene auf den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sowie auf die Durchführung von Zahlungsdiensten gerichtete Aufträge zu erteilen, besteht für den Kunden nicht. Weitere Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, erbringt die Bank gegenüber dem Kunden nicht. Die Bank prüft weder, ob die von dem Kunden gewählte Anlagestrategie geeignet ist, noch, ob die in Ausführung der von quirion erteilten Weisungen für den Kunden ausgeführten Wertpapieraufträge im Hinblick auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden angemessen sind.

b) Anlagevermittlung und Service

Sofern und soweit quirion im Rahmen des zwischen dem Kunden und quirion geschlossenen Anlagevermittlungsvertrages bzw. des ergänzenden Servicevertrages bevollmächtigt ist, über das Verrechnungskonto des Kunden zu verfügen, namentlich eingegangene Provisionszahlungen auf ein vom Kunden hinterlegtes Referenzkonto weiterzuleiten, dient das quirion-Konto der Durchführung der mit der Anlagevermittlung im Zusammenhang stehenden Zahlungsdienste. Darüber hinaus hat der Kunde keine Möglichkeit, gegenüber der Bank eigene Überweisungsaufträge zu erteilen bzw. weitergehende Zahlungsdienste (z.B. Erteilung von Lastschriftmandaten) erbringen zu lassen.



2. Zugang zum quirion-Depot und zum quirion-Konto / Austausch von Informationen

Der Zugang zum quirion-Depot bzw. zum quirion-Konto erfolgt ausschließlich über das quirion-Internetportal. Einen darüber hinausgehenden Online-Banking-Zugang stellt die Bank dem Kunden nicht bereit. Aufträge zur Erhöhung und Reduktion des Anlagebetrages erteilt der Kunde über das quirion-Internetportal. Zur Ermöglichung eines reibungslosen Ablaufs der zwischen dem Kunden, der Bank und quirion vereinbarten Vertragsverhältnisse ist ein Informationsaustausch zwischen Bank und quirion unerlässlich. In diesem Sinne beauftragt der Kunde die Bank, Informationen über die in dem quirion-Depot verwahrten Vermögenswerte und ihren aktuellen Wert einschließlich des jeweiligen Saldos des Verrechnungskontos bzw. über den Saldo des quirion-Kontos an quirion zu übermitteln. Der Kunde entbindet die Bank ausdrücklich in dem für die Vertragsdurchführung notwendigen Umfang von der Einhaltung des Bankgeheimnisses.

3. Vollmacht für die Vermögensverwaltung

Nach näherer Maßgabe der hierzu zwischen dem Kunden und quirion vereinbarten Bedingungen bevollmächtigt der Kunde quirion, über die in dem quirion-Depot verwahrten Vermögenswerte zu verfügen. Im Rahmen dieser Vollmacht ist quirion berechtigt, die Bank anzuweisen, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen und die mit diesen Wertpapiertransaktionen verbundenen Zahlungsdienste durchzuführen, namentlich das Verrechnungskonto bei Wertpapierkäufen zu belasten bzw. im Falle von Wertpapierverkäufen dem Verrechnungskonto den Veräußerungserlös gutzuschreiben. Der Kunde bevollmächtigt quirion in gleicher Weise, die Bank anzuweisen, die jeweils fällige Verwaltungsvergütung von dem quirion-Depot im Falle einer ausreichenden Deckung direkt bzw. im Falle nicht ausreichender Deckung nach vorheriger Veräußerung von Wertpapieren an quirion zu überweisen.

Sollte aus anderen Gründen, insbesondere durch Rücklastschriften und Zahlungswiderruf, eine Unterdeckung des quirion-Depots entstehen, erstreckt sich die gegenüber quirion erteilte Vollmacht auch auf das Recht, die Bank anzuweisen, Finanzinstrumente in dem Umfang zu veräußern, der notwendig ist, um das Verrechnungskonto auszugleichen, und den Veräußerungserlös dem Verrechnungskonto gutzuschreiben.

Der Kunde bevollmächtigt quirion weiterhin, die von der Bank im Rahmen der Konto-/Depotführung zu erteilenden Informationen (z. B. Kontoauszüge, Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Mitteilungen über Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen etc.) entgegenzunehmen und in der Postbox des quirion-Internetportals („quirion-Postbox“) zur Verfügung zu stellen. Dokumente, Mitteilungen oder Informationen, welche dem Kunden in der quirion-Postbox bereitgestellt worden sind, gelten spätestens 14 Tage nach deren Einstellung als dem Kunden zugegangen. Soweit der Kunde die in der quirion-Postbox bereitgestellten Dokumente, Mitteilungen oder Informationen bereits vorher abgerufen hat, gelten diese am Tag des Abrufes als dem Kunden zugegangen. quirion wird den Kunden mittels E-Mail an die angegebene Adresse mindestens alle 14 Tage benachrichtigen, wenn neue Dokumente zum Abruf in der quirion-Postbox bereitgestellt wurden. Sofern die bereitgestellten Dokumente, Mitteilungen oder Informationen Fristen für den Kunden in Lauf setzen, wird quirion den Kunden zeitgleich mit der Einstellung mittels E-Mail benachrichtigen, dass neue Dokumente zum Abruf bereitstehen.

4. Grundsätze für die Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen der Vermögensverwaltung

Sofern und soweit quirion für die Ausführung der jeweiligen Wertpapieraufträge keine bzw. keine vollständigen Weisungen hinsichtlich des auszuwählenden Ausführungsplatzes erteilt, gelten die Ausführungsgrundsätze der Bank.



5. Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrags/Folgen der Beendigung

Der Konto-/Depotvertrag zwischen der Bank und dem Kunden wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen dem Kunden und quirion wirksam besteht. Das heißt, dass im Falle der Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrages zwischen dem Kunden und quirion automatisch auch der Konto-/Depotvertrag zwischen dem Kunden und der Bank endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sofern der Kunde bei Beendigung der Vermögensverwaltung keine abweichende Erklärung abgibt, gilt der Beendigungsauftrag gleichzeitig als Weisung gegenüber quirion, die Bank anzuweisen, die verwalteten Finanzinstrumente bestmöglich zu veräußern und den Verkaufserlös dem Verrechnungskonto gutschreiben zu lassen. Erteilt der Kunde hiervon abweichend den Auftrag, die verwahrten Wertpapiere auf ein Depot bei einem Drittinstitut übertragen zu lassen, gilt folgendes:

- a) Sofern das Depot Bruchstücke eines Wertpapiers enthält, werden diese zwingend veräußert. Der jeweilige Veräußerungserlös wird dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.
- b) quirion weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass einzelne der Verwaltung unterliegenden Wertpapiere von einzelnen Depotbanken nicht angenommen werden. Im Interesse einer zeitnahen Abwicklung des erteilten Übertragungsauftrags sollte der Kunde vorab bei dem Drittinstitut erfragen, ob vorbehaltlich der Ausnahme unter Buchstabe a) ein vollständiger Übertrag der der Verwaltung unterliegenden Wertpapiere möglich ist.

6. Beendigung des Servicevertrages

Der Kontovertrag zwischen der Bank und dem Kunden wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Servicevertrag zwischen dem Kunden und quirion wirksam besteht. Das heißt, dass im Falle der Beendigung des Servicevertrages zwischen dem Kunden und quirion automatisch auch der Kontovertrag zwischen dem Kunden und der Bank endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7. Haftung

quirion ist nicht Erfüllungsgehilfe der Bank, dementsprechend haftet die Bank auch nicht für ein etwaiges Verschulden von quirion. Die Haftung von quirion gegenüber dem Kunden bleibt unberührt.



Sonderkonditionen zur Depot-und Kontoführung im Rahmen der von der quirion AG angebotenen Dienstleistungen

Nachstehende Regelungen gelten ausschließlich für Kunden, für die die Quirin Privatbank AG (nachfolgend „Bank“) im Rahmen eines zwischen dem Kunden und der quirion AG (nachfolgend „quirion“) bestehenden Vermögensverwaltungsvertrags ein Depot nebst Verrechnungskonto oder im Rahmen der Anlagevermittlung ein Verrechnungskonto führt:

Abweichend zu dem jeweils gültigen allgemeinen Preis- und Leistungsverzeichnis der Quirin Privatbank AG gelten für o.g. Kunden die nachfolgenden Sonderkonditionen:

I. Preise für Konto-und Depotführung

Kontoführung

Kontoführungsentgelt für Verrechnungskonto

Entgeltfrei

Entgelte für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren

Für die Verwahrung von Einlagen auf den für den Kunden geführten Verrechnungskonten zahlt der Kunde ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) in Höhe von derzeit 0,5% p.a. Die Grundlagen der Berechnung des Verwarentgelts sowie weitere Einzelheiten sind in den „Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren“ geregelt. Die Bank wird die Erhebung eines Verwarentgelts, die Geltung der „Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren“ sowie individuelle Regelungen zu eventuellen Freibeträgen und Wartezeiten gesondert mit dem Kunden vereinbaren.

Für die Verwahrung von Wertpapieren zahlt der Kunde ein Depotentgelt in Höhe von 0,5% p.a., soweit sich dieses nicht im Rahmen eines laufenden Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandats auf Null (0) reduziert. Die Einzelheiten sind in den „Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren“ geregelt.

Depotführung

Depotverwahrungs-/verwaltungsentgelt

Entgeltfrei

II. Preise für Wertpapierhandel

Börsenhandel und Außerbörslich

Entgelt bei Online-Order

Entgeltfrei

Fonds/ETF über KAG und Nichtbörslicher Fondshandel

Entgelt bei Online-Order

Entgeltfrei

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.